



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Protocollum der Ersten Session, de Ordine Materiarum tractandarum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

sterische Gesandten, einseitig, per Re- & Correlationes, Conclusa machen, und gleichsam die drey Reichs-Collegia allein in Münster, repräsentiren: sodann ihre Conclusa den Osnabrückischen Gesandten aufdringen wollten; welches doch wieder den letzt getroffenen Vergleich anliesse, nach welchem alle Gesandten mit einander, an beyden Congress-Orten, die drey Reichs-Collegia ausmachen, und über die vorkommende Materien so lange mit einander, schrift- oder mündlich communiciren sollten, bis sie einer einstimmigen

Meynung seyn würden; dannhero beschlossen wurde, solche Unordnung gegen die Münsterische Gesandten glimpfflich zu antzehen, und bey Abhandlung der Materien künftig der, in den Schwedischen Replis gehaltenen guten Ordnung nachzugehen, auch von dieser Resolution dem Chur-Maynischen Directorio, schriftliche Nachricht hinwieder zu ertheilen; immassen aus folgendem Protocoll, §. V. erhellet. Die von Münster eingekommene Schrift aber war dieses lauts:

1646.
Januar.

Münster ic.

Münsterisches
Conclusum.

Dies Orts ist in allen dreyen Reichs-Collegiis für rathsam und gut angesehen worden, dem Modo in künftigen Berathschlagungen besagter Repliquen zu inharriren, welchen Ihre Kayserlichen Majestät in Dero Proposition, darauf gefolgten Antwort der fremden Cronen und Kayserlichen Responzionen, auch jetzigen extradirten Replis selbst gestellet haben, und also die Deliberationes von Punkten zu Punkten anzustellen, jedoch mit dieser Maas, daß alle diejenige puncta, welche in der Schwedischen Replie mit der Französischen coincidiren, durch das Maynische Directorium zusammen gezogen, und pari passu in Proposition und Deliberation gebracht werden sollen. Und nachdemmalen in allen dreyen Reichs-Räthen für nicht undienlich angesehen worden, die Kayserliche Herren Abgesandten gebührend und wohlmeynend zu erinnern, daß sie, zu mehrer Beförderung der General-Friedens-Tractaten, sich nicht zu wider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis vor sich selbst oder aber vermittelst der Herren Mediatoren allhier zu Münster mit der fremden Cronen Abgesandten, so fern und weit möglich, fortzusetzen. Sodann auch und für andere, sintemalen der fremden Cronen, absonderlich der Cron Frankreich extradirte Replica in etlichen punctis sehr unlauter, vor nicht undienlich ermessen worden, aus allen dreyen Reichs-Räthen einige Deputation motu proprio zu den Französischen Herren Plenipotentariis zu thun, und über ein und andere puncte, auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren; alswäre Fürsten und Ständen zu Osnabrück anwesend, solches alles gebührend vorzutragen, Ihre Erklärung darüber per modum Conclusi zu vernehmen, und uns, was insgesamt für rathsam angesehen und geschlossen worden, zu würclicher und ehester Vollziehung desselben anhero zu berichten. Münster den 30. Jan. Anno 1646.

§. V.

Protocollum
der Ersten
Session im Für-
sten-Rath zu
Osnabrück,
Ordinem
matariarum
betreffend.

Das vollständige Protocollum über nabrück, ist folgenden Inhalts:
die Erste Session im Fürsten-Rath zu Os-

Diß. in Aedib. Magdeb. Osnabr.
den 26. Jan. 1646.

I. N. D. J. C.

SESSIO PUBLICA I.

Des löblichen Fürsten-Raths zu Osnabrück, aufm Rath-Haus daselbst,
die Sabb. 24. Jan. st. vet. hora fere 9. Anno 1646. gehaltenes
Protocollum.

Oesterreichisches Directorium: Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hochgebornen, auch Hoch- und Wohlgebornen des Heiligen

1646. ligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen hochansehnliche Räte, Botschafften 1646.
 und Gesandten: c. Januar. Januar.

Wohleble: c. Großgünstige, Hochgeehrte Herren: c.

Demnach Gott der Allmächtige durch seine Güte und Gnade die Sachen im Heiligen Römischen Reich so weit gelangen lassen, daß, nach so viel angewendeten Preliminar-Tractaten, demals zum Hauptwerck selbstem geschritten werden solle, indem man jetzt, zu Deliberation derjenigen Punkten, die sowol Ihro Römische Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, als die beyde streitende Cronen in Dero Propositionibus, Declarationibus und Replicis, zu Veruh- und Befriedigung des Heiligen Römischen Reichs eröffnet, einen Anfang zu machen, beysammen wäre: Allz sey der Allerhöchsten Gottheit darfür von Herzen Danck zu sagen, und darneben inziglich zu bitten, daß Sie aller Herren Abgesandten Herzen regieren und dergleichen friedfertige Consilia verleihen wolle, damit der sürgesteckte Friedens-Zweck erreicht werde, und alles zufförderst zu seinen Götlichen Ehren, zur Wohlfahrt und Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, zu der Römischen Kaiserlichen Majestät Hoheit und gesamter Chur-Fürsten und Stände Aufnehmen und Nutzen gedeyen möge: c.

Hierauf nun im Nahmen des Herrn den Anfang zu machen, würden der Augspurgischen Confession Verwandter Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten sich guter massen erinnern; was es eine zeitlang super Admissione Ihro Fürstlicher Gnaden Herzog Augusti zu Sachsen: c. wegen des Erz-Stifts Magdeburg, für Streitigkeit gegeben, wie dieselben beygelegt, und was die Herren der Augspurgischen Confession-Verwandten deswegen ad Protocollum zu sagen, versprochen, daß nemlich dieser Actus nur jetzt de praesenti gelten, künfftig aber und bey Handlung der Gravaminum keinesweges angezogen, sondern null und nichtig seyn solle, item, daß sie wollten mit Fleiß daran seyn, und verhüten helfen, daß nicht andere dergleichen der Erz- und Stiftes Inhaber diesem Exempel folgen möchten: c. Wie man nun a parte des Oesterreichischen Directorii verspüret, daß von Fürsten und Ständen schon facto ipso dieser Zusage dapffer nachgelebet worden, (indem sich auch dergleichen keiner weiter angemeldet) also mache man ihme keinen Zweifel, sie würden sich ohnbesehret auch noch ferner ad Protocollum erbieten, daß es zu keiner Präjudiz gereichen solle.

Sachsen-Altenburg: P. p. Was das hochlöbliche Oesterreichische Directorium wegen der Magdeburgischen Session erinnert, hätten die Evangelische Gesandten wohl vernommen, :c. erinnerten sich auch ihres theils des Verlauffs guter massen, und welcher gestalt man sich leglich pro nunc dahin verglichen und verwilliget, daß die Magdeburgische Session und Votum künfftig und in puncto Gravaminum pro non acto gehalten werden sollte, :c. Mit der fernern Declaration, wann gleich andere Evangelische Erz- und Bischöfe auch Prälaten Gesandten ankämen, ihnen nicht zu assistiren, sondern vielmehr allen Fleiß anzuwenden, daß sie bey diesem Congressu in Ruhe stehen möchten: c. doch der Haupt-Sache und dem puncto Gravaminum a parte Evangelicorum in allewege unschädlich. Welches er also, nomine der gesamten Evangelischen Fürsten und Stände ad Protocollum zu nehmen, hiermit repetiren wollen; nicht zweiflende, sie würden allerseits auch damit einig seyn, und ihren Assensum vernehmen lassen: c.

Reliquis annuentibus, pergebat Directorium: Hiernächst könne er Fürsten und Ständen nicht verhalten, welcher gestalt das Chur-Mayntzische Directorium ihm gestern Abend ein Memorial, was bey der ersten Session zu proponiren, zugeschicket: welches anders nichts wäre, als drey Conclusa, so von den dreyen Reichs-Räthen zu Münster gemacht, und anhero geschicket worden, mit der Meynung, daß hiesige Fürsten und Stände hierüber mit ihren Gedanken gleichfalls per modum Conclusi vernommen werden sollten, die Contenta deroeselden wären dieses:

1) Cir:

1646.
Januar.

1) Circa Ordinem deliberandi, über der beyden Cronen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und fernerweit erfolgten Repliken, hätten sie dahin geschloffen: daß die Ordnung, wie dieselbe in der Kayserlichen Erklärung auf gedachte beyderley Propositionen gefasset, auch bey den Consultationibus zu behalten; doch mit diesem Bescheid, daß, wo die Schwedischen und Französischen Propositiones zusammen correspondirten, die Materia zusammen zu ziehen und conjunctim zu tractiren ꝛ.

1646.
Januar.

2) Hätten sie nicht undienlich zu seyn erachtet, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu erinnern: sie möchten ihnen, neben den Haupt-Deliberationibus, auch zugleich den passum Satisfactionis für sich selbst und immediate, oder per Mediatores fortzusetzen belieben lassen ꝛ.

3) Weil die Replica, und sonderlich die Französische in puncto Satisfactionis etwas unlauter; wäre vor gut befunden, proprio motu eine Deputation aus allen dreyen Reichs-Räthen, an die Königlich-Französische Ambassadeurs abzuordnen, und dieselben um fernere Declaration zu ersuchen.

„Zu mehrer Nachricht dieselben Conclufa vom 30. Januarii verbotenus
„verlesende ꝛ.

Wie nun sonst auf Reichs-Tägen gebräuchlich, daß die erste Frage super Modo & Ordine Agendi angestellt würde: Also befunde sich, daß sie es zu Münster auch also gehalten, und resultirten daraus 3. quaestiones: 1) Was man für eine Ordnung bey den Deliberationibus halten wolle? 2) Ob bey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris eine solche Erinnerung zu thun, daß sie den punctum Satisfactionis, per se vel per Mediatores, a part tractiren möchten? 3) Ob thunlich sey, dergleichen Deputation motu proprio an die Königlich-Französische Herren Legatos ergehen zu lassen?

Damit aber die Umfrage und Aufruffung desto ordentlicher und richtiger geschehen möchte: bathe er die Herren Abgesandten, von wem sie geschicket, wie sie auf einander folgten, und wie viel jeder Vota führete, zu vermelden, welches dann von denselben geschah, und von ihm in nachgesetzter Ordnung verzeichnet; dabey aber von dem Fürstlich-Pommerischen Herrn Abgesandten vermeldet wurde, daß die 5. competirenden Fürstlichen Häuser sich einer interimis-Alternation verglichen, welches Schema dem Herrn Directori zu seiner Nachricht zugestellt werden sollte.

Oesterreich: Bey diesem Extract sey alsbald anfänglich zu sehen, aus dem, daß alle 3. Reichs-Räthe darein consentiret, daß es schon re-und correferiret sey ꝛ. dabey Fürsten und Stände allhier übergangen, und darauf mit dem Reichs-Städten daselbst unformlich re-und correferiret worden.

Man wisse, was disfalls im Reich Herkommens, daß nemlich 1) jeder Rath besonders referire. 2) Der Fürsten-Rath mit dem Churfürstlichen Collegio einer Meynung sich vergleiche; 3) den Reichs-Städten beyder Rätze Conclufa vortragen, und sodann ein ganges gemacht werde. So aber allhier nicht geschehen, dann sonst hätten ja die hiesigen auch müssen vernommen werden. Welches aber dem hiebvor gemachten Concluso zuwider: da man sich verglichen, daß es an beyden Orten nur ein Collegium oder Rath seyn solle. Eben die Gelegenheit habe es auch mit den Städten.

Also entspringen hieraus 3. Unformlichkeiten: 1) daß sie sich im Fürsten-Rath drüben, ohne Zuziehung der hiesigen, eines Conclusi unterfangen. 2) Daß selbe mit den andern beyden Collegiis re-und correferiret; und 3) den hiesigen gleichsam nur ad assentiendum herüber geschicket, so alles bedenklich und dem Fürsten-Rath dieses Orts etwa präjudiciren, auch wohl zur Uneinigkeits ꝛ. zwischen den Ständen gereichen möchte, könnte a parte Oesterreich mehrers nicht, als protestiren; daß es Fürsten

1646. Fürsten und Ständen an zustehendem Jure Suffragii unmaßthellig seyn solle: mit 1646.
 1646. Bitte, dergleichen nicht mehr also vorzunehmen. Januar.

Damit nun aber darum die Consultationes nicht gehindert werden, und in der Hoffnung, daß es nicht mehr geschehe: sey er willig, auf die vorgestellten Fragen zu antworten und sich vernehmen zu lassen. Und in die 1) Quæstion auch darum desto eher zu verwilligen, weil man auch sonst auf Reichs-Tägen, Ehrenhalben der Chur-Maynßischen Disposition, racione Ordinis gefolget, lasse es also disfalls a parte Dessterreich dabey verbleiben.

So viel aber die Zusammenziehung der Materien betrifft, werde sich dieselbe schwerlich thun lassen. Wiße man dann 1) welchergestalt sich hievor die Cronen der Propositionen halben verglichen, hätten sie nun gewollt, daß es also conjunctim tractiret werden sollte, würden sie es wol selbst also gesetzt haben. Ic. möchte also nur Unordnung und offension geben. Ic. so wolte auch 2) über jeden Punct absonderlicher Re- und Correlation vonnöthen seyn, ic. sehe nicht, wozu es diene, man müste doch absonderlich tractiren.

Man sehe Dessterreichischen theils fast so viel, daß das Chur-Maynßische Directorium sich gern selbst mit Zusammenziehung der Puncten Mühe machen wolte, welches man ihnen endlich wohl gönnen könnte.

Ad 2) Es sey beschloffen, daß die Gravamina pari passu tractiret werden sollten, hätte derowegen kein Bedencken, die Kayserliche Herren Plenipotentiaros zu ersuchen, daß sie auch den Punctum Satisfactionis incaminiren und absonderlich handeln möchten, wann es nicht cum conjunctione totius corporis Imperii geschehe. Ic. so stünde auch dahin, ob die Herren Schwedischen sich also einlassen, und ob auch die Französischen ohne Schweden darüber tractiren wollten.

Ad 3) Sey man berichtet, daß racione Deputationis ad Legatos Gallicos 18. Vota affirmative und 12. negative gefallen wären, und die letztern zwar aus diesen Racionibus: 1) befunde man keine so gar grosse Obscurität. 2) Sey es noch etwas frühzeitig, und möchte die apprehension geben, als wann man ihre Postulara schon gang oder zum theil approbirte. 3) Würden die Herren Mediatores sich offendirt befinden: wann man sie a) hierunter præterirte, und in effectu b) gleichsam impurirte, als wann sie der Herren Franzosen Meynung nicht recht verstanden oder eingenommen: 4) möchte es Jalousie bey Schweden geben. Ein Argument wäre zwar dagegen ab altera parte vorkommen, daß nemlich hiesige Stände schon etliche mahl an die Herren Schwedischen, Deputationes ergehen lassen. Ic. aber darauf wäre zu antworten, daß solches nicht nomine totius corporis, sondern allein Evangelischen theils, geschehen. Und eben dieses sey auch in substantialibus zu Münster a parte Dessterreich pro Voto abgelegt worden.

Hierbey sey noch dieses zu bedencken, weil in diesen Conclusis des Modi gedacht wird, wie es wieder an des Reichs Directorium zu bringen? Si per Modum Conclusi, wie billig, halte man a parte Dessterreich davor, daß also procediret werde, wie Reichs-Herkommens: daß nemlich die ausgefallene Vota mit denen, so drüben auch der Meynung gewesen, zusammen gesetzt, und dem Fürstlichen Directorio zu Münster zugeschickt werden, um dem Reichs-Directorio es hinwieder zu hinterbringen. Racione Modi Referendi aber, halte er nicht dafür, daß es wieder durch ein Project geschehen solle. Ic. Sey wieder des Reichs Herkommen, und dem Fürstlichen Rath schimpfflich. Ic. Man habe es sonst per Deputatos gethan. Ic. Hätte es in Respectum des Collegii vermelden müssen.

Bayern: P. p. Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände. Ic. Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren. Mit Anwünschung Göttlichen Beystandes, daß Seine Allmacht die Consilia secundiren wolle, damit sie zum Friedens-Zweck
 Zweyter Theil. El aus:

1646.
Januar.

ausschlagen ꝛ. Hätte er nach der Länge vernommen, was vom Oesterreichischen Directorio super Modo & Ordine Agendi wäre proponiret, auch hernach votiret worden. Nun möchte er wünschen, daß er vorher Nachricht davon hätte erlangen, und sich in Instruktionen darüber ersuchen mögen ꝛ. Damit aber deswegen die Deliberationes nicht remoriret und aufgehalten werden, wolle er nichts desto weniger seine Meynung eröffnen.

1646.
Januar.

Erstlich halte er gleichfalls circa Modum procedendi dafür, daß Fürsten und Ständen zu Münster, und sonderlich dem Chur-Maynßischen Directorio solches nicht gebühret hätte. Derowegen nicht schaden könnte, ihnen glimpffliche Vorhaltung zu thun, nicht zureißend, sie werden sich deme gerne conformiren ꝛ.

Die Umfrage betreffend, und zwar ad 1) würde wol der süglichste und bequemste Modus seyn, nach der Ordnung der Kayserlichen Declaration zu gehen, doch daß auch die Puncta Propositionis Gallicæ, so viel möglich, zusammen gezogen werden, so das Negotium Pacis merklich befördern würde.

Ad 2) Daß die Kayserlichen Herren Plenipotentarii, durantibus deliberationibus de rebus Imperii & tractatu Gravaminum, den passum Satisfactionis, mediate vel immediate a part vornehmen möchten, hielte er in alle Wege und viel nützlicher zu seyn, als wann man inwendig das Feuer löschete, auswendig aber der Brand immer fomentiret würde ꝛ. Wäre auch zu besorgen, daß, wann gleich das Reich selbst innerlich consolidiret und beruhiget, die Cronen aber nicht auch zugleich contentiret wären, dieselben vor erlangter Satisfaction das Reich gar nicht quittiren, und also neue langweilige Tractaten und mehr Beschwörungen geben möchte ꝛ. So stünden die starcken Coniuncturen der Schwedischen Völker und der Franzosen Præparatoria und Verfassung vor Augen, wann man den Cronen durch ihre Waffen noch mehr Vortheil zuwachsen sollte, möchten sie den punctum Satisfactionis noch höher spannen, dahingegen, wann man bey Zeiten auf die jesigen Postulata handele, möchten sie wohl etwas remittiren. Concludire demnach dahin, daß zwar die anderen Puncta, und sonderlich die Tractatio Gravaminum fortgehen, doch aber die Satisfactio pari passu gehandelt werden möge.

Ad 3) Die in den dreyen Reichs-Räthen zu Münster beliebte Deputation zu den Herren Franzosen betreffend, wären zwar die vom Oesterreichischen Directorio angeführte Rationes gnug erheblich, wann man aber hingegen den allgemeinen drangseligen Zustand in Teutschland betrachte, so wäre hochndthig, sich je ehe je besser heraus zu winden, amore Pacis so weit nachzugeben, und dardurch vielleicht die Französischen Postulata in etwas zu mitigiren.

Was schließlich vom Directorio de modo formandi Conclusa item Re- & Correferendi erinnert, befunde er dem Reichs-Herkommen gemäß, derowegen es sich demselben allerdings conformire.

Würzburg: P. p. Hochgeehrte Herren ꝛ. A parte Würzburg, wolle man zuvörderst Votum repetiren ꝛ. Das erste nun betreffend, hätte man a parte Würzburg aus dem Vortrage nicht können vernehmen, ob es von den Herren Münsterischen per modum Conclusi vel Consilii geschehen: si illud, sey er gleichfalls der Meynung daß es glimpfflich zu anthen. So viel man sich a parte Würzburg ex Actis erinnern, wolle sichs keinem Collegio an einem Ort gebühren, sondern daß die Vota utrinque zusammen getragen werden ꝛ. Darbey man es, biß sonst Venderung darinn geschehe, bewenden lasse.

Was nun die Umfrage anlangt, ad 1) sey er bey der ersten indifferent, ob secundum ordinem Replicarum Suecicarum zu verfahren; oder sonst die Puncta zusammen zu ziehen, werde doch auf eines hinaus lauffen: stelle es ad Majora &c.

Ad

1646. Ad 2) Wollte man davor halten: wann solchergestalt die Tractaten accele- 1646.
Januar. rirt, und durch dieses Mittel der Weg desto eher gebahnet werden könnte, wäre es
Januar. nicht ausser Acht zu lassen. Und weil

3) Die meisten Obscuritäten ex puncto Satisfactionis herkommen, wie man sich ex parte Würzburg bedüncken lasse, und sich nicht recht zu besinnen weiß, wie es gemeynet, sehe er nicht, wie man meliorem declarationem bey den Herren Franzosen suchen könne. halte aber dafür, es habe die Meynung zu Münster gehabt, daß nicht allein von den Französischen sondern auch den Schwedischen Legatis Declaration zu begehren.

Das letzte, so vom Directorio proponiret, sey wohl in Acht zu nehmen, und wäre gut, wann man ein gewisses Modell, dem Reichs-Herkommen gemäß hierunter machte. Worbey man es a parte Würzburg verbleiben liesse.

„Wiewohl nun nach diesem vom Oesterreichischen Directorio Altenburg vor
„Magdeburg aufgefordert wurde, welches auch mit Vermeldung, daß diß-
„mahl es schon versehen, und Magdeburg vor Würzburg hätte aufgefordert wer-
„den sollen, so er künfftig in Acht nehmen würde, behauptet werden wollen: die-
„weil der Herr Magdeburgische Abgesandte aufftunde und vermeldete, er wolle
„nicht hoffen, daß man wieder etwas neues moviren würde; deme auch Al-
„tenburg selbst wiche und beyfiele: Liefse es endlich Oesterreich auch geschehen,
„und vorzirte demnach

Magdeburg: P. p. Repetirte auch den allbereit gethanen Wunsch, Gott gebe den Herren Gesandten friedliche Consilia, damit durch ihre Cooperation dieses schwehre Werk erhoben werden möge. Und wie nun Anfangs die Herren Catholischen sich ratione Admissionis des Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg verwahret; also gebühre ihm auch, im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, ratione presentis Sessionis in loco tertio, zu protestiren und Deroselben zu reserviren, was sich künfftig bey dem Tractatu Gravaminum für eine Deroselben competirende Stelle finden werde. Wie er dann ihrer Fürstlichen Durchlaucht diejenige Stelle, die Ihr sowohl als Erz-Bischoff, als Primaten in Germanien zukäme und gebührte, ausdrücklichen reserviren wollte.

Hätte sonst gleichfalls gern gesehen, daß die Capita wären angesaget und communiciret worden, mit Bitte, hinfort jederzeit die Puncta deliberanda bey der Ansfage mit andeuten zu lassen, damit man sich in den Instructionibus ersehen könne, und in deliberando nicht übereile. Anjeho wäre dreyerley vom hochlöblichen Directorio gefraget worden: 1) Was für eine Ordnung in den Deliberationibus zu halten? 2) Ob nicht die Herren Kayserlichen zu ersuchen, daß sie respectu Satisfactionis das Werk selbst incaminiren, oder per Mediatorens möchten tractiren lassen? 3) Ob nöthig, weils die Königl. Französische Replica etwas dunckel scheine, per Deputatos Erklärung zu suchen? und wie endlich daß allhier gefallene Conclufum hinwieder an das Maynsche Directorium zu bringen?

Anfangs wäre gnugsam vor Augen gestellt, daß das zu Münster gemachte Conclufum unförmlich und dem Herkommen entgegen: daher Protestation nöthig; deme er sich conformirte, und hätte man ja dahin zu sehen, daß Fürsten und Ständen ihre Jura Suffragii nicht möchten gebrochen werden. Ad 1) Ordinem deliberandi betreffend, sey er damit einig, daß diejenige Ordnung, so in der Schwedischen Replic fürgeschrieben, zu behalten, und beyder Propositionen und Replicen Puncta reduciret und zusammen gezogen werden. Ad 2) Halte er unvorgreiflich dafür, es werde wohl vergebens seyn. man wisse so viel, daß die Cronen vor Erörterung der ersten Classe sich nicht heraus lassen werden, derowegen müste man den Punctum Satisfactionis nur dahin verschahren, biß uns die Materia selbst darauf bringe. Ad 3) Conformire er sich mit dem Directorio, und halte gleichfalls, es werde zu frühzeitig seyn. Was leglich de Modo, und wie es an das Chur-Mayn-

Zwenyter Theil.

¶ 2

fische

1646. hische Directorium zu bringen, erinnert worden, halte er dafür, weil sie ihr Beden- 1646.
 Januar. ken oder Schluß schriftlich heraus gegeben: möchte man dieses Orts desgleichen Januar.
 thun, und es wiederum schriftlich abfassen, auch wann es vorher abgelesen und be-
 liebet, nach Münster hinüber schicken.

Sachsen-Altenburg: Wiederhole anfangs pia vota, so vor ihm geschehen,
 cum ulteriori conprecatione &c.

Was die proponirten Puncta deliberationis betrifft, halte er selbst dafür, wie
 von Bayern und Magdeburg erinnert, es wäre gut, daß man die Puncta deliberan-
 da vorher wissen möchte. Die Sachen wären so wichtig, und so mancherley, daß
 man sich nicht so stracks darauf resolviren könnte; hoffe und bitte, es möchte forthin
 geschehen &c. Die Münsterischen Conclufa anlangend, wären dieselben in forma
 nicht beständig, sondern hätten, wie Oesterreich erinnert, unterschiedene defectus &c.
 wäre derowegen glimpfliche Erinnerung nöthig: und hätte man sich zu verwahren,
 daß das vorige disputat nicht wieder erregt werde:

Damit man aber unterdessen zu den Deliberationibus schreite: Ad 1) quæst.
 de Ordine, conformire er sich mit Magdeburg, und sey der Meynung, daß beyder
 Propositionum capita vollkommen zusammen gezogen werden; die Königliche Ges-
 sandten hätten sich auch also verglichen gehabt: möchte aber von den Herren Media-
 toren nicht recht seyn verstanden oder eingerichtet worden &c. Man hoffe, die Herren
 Franzosen würden damit zufrieden seyn: stehe auch ohne das bey den Ständen, die
 Puncta ihres Gefallens zusammen zu ziehen, gereiche zur Gewinnung der Zeit: wel-
 che so viel mehr in acht zu nehmen, weil sie so theuer und um so viel vergossenes Chr-
 sten-Blut zu sehen komme &c. Hierbey wäre auch incidenter der Majorum erwüh-
 net, werde sich aber pro re nata wohl finden, wo die Majora statt haben oder nicht &c.
 Ad 2) wie Magdeburg &c. Es würde doch vergebens seyn, und würde nur eines das
 andere hindern und aufhalten. Coronæ hätten contectiret, ihre Satisfaktion und
 Securität bestünde vornemlich auf der tranquillirung des Reichs: derowegen er
 dafür halte, daß die erste Classis destomehr und eher zu maturiren und zu ende zu
 bringen. Ad 3) vernehme er, daß die vorgeschlagene Deputation sonderlich in Pun-
 cto Satisfaktionis angesehen. Nun halte er es zwar deswegen selbst noch für früh-
 zeitig, sonst aber wäre sowol den hiesigen als Münsterischen Ständen heimzustellen;
 wann und so oft sie an ein oder andern Ort gut und noth befänden, bey einer Cron
 sowohl, als bey der andern (wie Würzburg votiret) Declaration zu begehren.

Lezlich wäre wohl erinnert, daß auf Masse, wie im Reich Herkommen, zu com-
 municiren &c. derowegen auf ein Expediens zu gedencken, sintemal es ungewöhn-
 lich, in scriptis zu thun, zumal wo beyde Collegia in uno loco beysammen zur Stel-
 le sind, welches viel besser per Deputatos, vel in pleno geschehen könnte &c. halte
 sonst in allewege dafür, daß es per modum Conclufi pro nunc zu verrichten,
 weil sie es zuvor gethan, und den Anfang gemachet. Sonst wäre auch incidenter
 gedacht, so bey der ersten Quæstion ihm nicht beygefallen, daß regulariter eben der
 Ordo deliberandi im Fürsten-Rath, wie im Churfürstlichen Collegio, gehalten wer-
 de &c. man hätte sich aber doch nicht eben præcise daran zu verbinden, dann es könn-
 ten Umstände fürfallen, so diversitatem Ordinis causirten &c. so lange es seyn könnte,
 wäre es wohl gut, wann Conformität gehalten würde.

Berspire schließlich, daß Bayern nullo jure den Vorßig genommen, deswegen
 er nothwendig protestiren müste. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte
 schon Anno 1576. ihren Schluß-Satz in dieser Sache eingebracht, hätte das Haus
 Bayern sich eines guten Decreti getröstet, würden sie wohl die Sachen getrieben ha-
 ben &c. Protestire demnach solennissime, und wolle auch alle in Vorzeiten eingewen-
 dete Protestationes repetiret und wiederholet haben, mit angehängter Bitte, daß
 Fürsten und Stände bey Ihro Kaiserlichen Majestät, um Dero allergnädigste Deci-
 sion und Entscheidung, diensame Erinnerung thun wollten &c.

Bayern

1646. **Bayern:** Weil Altenburg sich abermal der Session halber zu protestiren an- 1646.
 Januar. gemasset, wolle er Jura Principis ab aliquot seculis competentia reserviret und
 reprotetiret haben, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen. Januar.

Basel: Wie Würzburg ꝛc.

Sachsen-Coburg: A parte Coburg erfreue man sich, daß demaleinsten zum Haupt-Werck geschritten werde, cum pio voto &c. Nachdem nun Ihre Fürstliche Gnaden ihn, nebens seinem Herrn Collega hiehero deputiret, und Deren Meynung gewesen, daß die Vota einstimmig sollten geführet werden, zu dem Ende sie auch mit einerley Instruction versehen wären, so werde er sich sowohl jetzt als künfftig, und dißmal so wol über den in die Umfrage gestellten Quæstionibus als andern Incidenzien, mit dem Altenburgischen Voto (zumal auch das Magdeburgische darmit zustimme) allerdings conformiren; protestirte dabey gleichfalls wider Bayern des genommenen Vorfuges halben, mit Bitte, solches, der Reprotetation ungeachtet, ad Protocollum zu nehmen ꝛc.

Bayern: Wiederholet die Reprotetation.

Sachsen-Weymar: Nomine Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach ꝛc. wiederhole zuvörderst den Inhalt der gethanen piorum votorum. Möchte gleichfalls gern jedesmals communicationem proponendorum wünschen, das hochlöbliche Directorium darum, wie Altenburg, ersuchend, und hielte gleichfalls dafür, daß dasjenige, was wegen des Münsterischen Conclusi sürgangen, glimpflich zu anthen. Ad quæstionum propositarum 1) weil die Cron Schweden schon gewisse Classes gemacht, und alle Articuli darein gezogen, so wäre deroeselden billig zu inhæriren, deswegen er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformirte. Ad 2) idem, propter eandem rationem. Ad 3) die Replica wären, in puncto Satisfactionis sonderlich, allzulauter, weitere Declaration aber zu begehren, noch zu frühzeitig. Ad 4) wie Altenburg, cum repetita Protestatione wieder Bayern ꝛc.

Bayern: Reprotetirte nochmals.

Sachsen-Eisenach: Wie Weymar.

Brandenburg-Culmbach: Mit küniglicher Wiederholung der schuldigen Dankagung und Voti zu Gott dem Allmächtigen ꝛc. hätte er gleichfalls Nachricht, was proponiret werden sollte, wünschen mögen, damit man sich in Instructione hätte versehen können ꝛc. Bäte deswegen, das Directorium möchte es allezeit des Abends oder den Tag zuvor communiciren.

Ad rem ipsam zu kommen, weil einmal concludiret, daß es an beyden Orten ein Collegium seyn solle, wie Oesterreich angeführet, so habe es billig darbey sein Verbleiben, und wäre, wie gleichfalls Oesterreich, die Münsterische informität durch glimpfliche Protestation zu anthen.

Ad quæstiones propositas, und zwar ad 1) Ordinem betreffend, sey man dieses Orts auch der Meynung wie Magdeburg und Altenburg, daß nemlich der Ordo Classium Replica Suedicæ zu behalten, und zugleich die Französische Replie darnach zu reduciren, und zusammen zu ziehen ꝛc. wolte es auch etwan eine Jalousie bey den Herren Franzosen geben, könnte man es damit entschuldigen, daß es nur melioris ordinis & temporis redimendi causa geschehe. Ad 2) Weil einmal der Ordo Replica beliebt, habe es darbey sein Bewenden, wann man so weit kommen, so würde alsdann darvon zu reden seyn, conformirte sich also auch dißfalls mit Altenburg. Ad 3) Sey zwar von Oesterreich gedacht, als wann die Deputatio proprio motu geschehen sollte; er erinnere sich aber, daß die Herren Französische selbst die Deputation in pari numero von beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten, wie er dann den Verlauf dergestalt referirte. Die Herren Mediatores hätten gemeldet, daß die Französische Replie gar zu general wäre, darauf die Her-

1646. ren Legati sich zu mehrer Declaration gegen die Stände selbst erbotten, und folgendes 1646.
 Januar, die Deputation begehret. Nun hätte man zwar geschlossen, es würde noch zur Zeit Januar, nicht nöthig seyn, wäre wider des Reichs Herkommen, Ihro Kayserliche Majestät selbst, wann Sie auf Reichs-Conventen etwas an die Stände zu bringen hätten, ließen Sie es durch Commissarios bey ihnen ablegen, die alsdamm in pleno oder per Deputatos gehöret würden, stellten aber ihnen den Franzosen frey, ob sie ihr Anbringen erwan vor den Ständen in pleno per Deputatos wollten thun lassen: weil es aber von dem Secretario oder Scribenten nicht recht, sondern also, als wann es ganz abgeschlagen wäre, ausgerichtet worden; so wäre dahero die grosse Offension bey den Herren Ambassadeurn entstanden.

Directorium: Dieselbe Deputatio sey ad extraditionem Replicarum angesehen gewesen, diese aber ad declarationem.

Eulmbach und Würtemberg: Die Extraditio wäre schon geschehen gewesen.

Directorium: So sey es doch ad notificationem gemeynet gewesen, darauf dergleichen Resolution erfolget, jeßo aber sey eine andere Deputation aus allen drey Collegiis obhanden.

Würtemberg: Die Franzosen hätten die Deputation selbst zu zweyerley Intention begehret:

- 1) Die extradition zu notificiren.
- 2) Die Replicam in eßlichen puncten zu declariren.

„Alhier gefielen eßliche Interlocuta.

Directorium: Sie seßten aber hier selbstem proprio motu, so müße es ja eine neue Deputation seyn.

Würtemberg: Halte dafür, es möge pro mitigatione prioris offenßæ also für gut befunden worden seyn.

Eulmbach: Conformire sich sonst mit Sachsen Altenburg ic. Möchte pro re nata mehr fürkommen, daß Deputation nöthig wäre. Ad 4) Mit den vorstehenden ic. Bathe im übrigen, dahin bedacht zu seyn, daß man die Re- und Correlationes besser in Gang bringe: Ingleichen wie die Communicationes reciproce anzustellen.

Braunschweig-Lüneburg: Repetito voto Directorii, ut patria tandem eluctetur &c. hätte nicht ohne Befremdung vernommen, daß zu Münster allein eßliche Conclusa, und also in effectu 6. Collegia gemacht werden wollen, ic. conformire sich darauf mit Oesterreich, zumahl, weil hiebevorn ein Conclusum gemacht, daß es utrobique eadem Collegia seyn sollten. Diesem zuwider hätte man dorten Conclusa gemacht, Re- und Correlationes gehalten, gleich als wann sie dorten 3. perfecta Collegia machen kömten, da es doch nur halbe Collegia wären. Wolle demnach bey Zeiten, doch glimpßlich zu contradiciren seyn: wie man es denn auch dieses Orts an Evangelischer Seiten nimmermehr einräumen würde.

Ad Ordinem deliberandi: Weil die beyden Cronen sich also verglichen, auch die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, daß die Articul in Classes abgetheilet würden, möchte man nur dieselbe Ordnung behalten. Referirte darbey, wessen sich unlängst Monsieur de la BARDE, als er, Herr LAMPADIUS, ihn, woher doch die Diversität ratione Ordinis in den Replicis käme, gefraget, und was es für Incommoditäten nach sich führete, remonstrirte, erkläret hätte; nemlich, es wäre wahr, sie hätten sich also verglichen gehabt, die Mediatores aber hätten es geändert, wolle jedoch cooperiren helfen, daß die Französische Herren Legati mit dem Ordine secundum Classes zu frieden seyn: darzu er, Herr LAMPADIUS, dannoch ferner rationes remonstrirt hätte, hoffe demnach die Herren Franzosen würden damit einseyn, wo nicht, so müßen doch die Articul aus beyden Propositionibus zusammen

1646. gezogen werden, man würde sonst ein Ding zweymal tractiren müssen; Darbey aber 1646.
Januar. doch seines Ermessens die *Causa Imperii a Satisfactione* zu distinguiren, und jene Januar.
conjunctim diese aber auch wohl seorsim tractiret werden möchten.

Ad 2) Würde grosse Confusion und Difficultät geben, wann man solcher gestalt dreyerley, nemlich die *Consultationes publicas*, passum *Gravaminum* und *Satisfactionis* zugleich tractiren sollte; besser wäre es, daß erstlich die erste *Classis* absolviret würde, dadurch würde die andere *Classis* bestomehr *facilitiret* werden, wie dann die *Eronen* sich erkläret und *contestiret* hätten. *Concludire* derowegen also: daß der *Punctus Satisfactionis* nicht ehe zu berühren, biß die erste *Classis* absolviret sey ic. Diesem nun zu folge auch

Ad 3) zu antworten, finde er keine sonderliche *Obscurität*, und daher auch noch keine *Nothwendigkeit* zur *Deputation*. Wann künftig in *progressu* einige *Obscurität* sich befände, darüber *Erläuterung* von nöthen, so stünde alsdann beyden *Theilen* alhier und zu *Münster* frey, *Deputation* zu machen, aber nicht *stracks* jeßo, sondern wann man dahin komme; dann sollte man jeßo per *Deputatos* *Erläuterung* begehren, müste man ja erst alle *Puncten* durchlauffen, und sehen, was *obscur* und *dunkel* in ein und andern wäre, welches aber *Zeit* und *Mühe* kosten würde.

Ad 4) Was endlich und vierdtenß anlanget, wie man dißmahl zum *Concluso*, auch zur *Re-* und *Correlation* gelangen könne, halte er dafür, daß es für dißmahl *schriftlich* hinüber zu schicken, ins künftige aber sich zu vergleichen, wie es mit den *Re-* und *Correlationibus* recht anzustellen. Welches dann *zuförderst* zu vergleichen, damit *Verzögerung* vermieden bleibe: werde sonst gewiß *Difficultäten* geben ic. und wäre wohl zu wünschen gewesen, wanns sich sonst hätte leiden wollen, daß man an einem *Ort* *beyammen* hätte seyn können, damit es diese *Difficultäten* nicht bedürffte. Dann würde über alle *massen* *schwehr* darmit hergehen, und sehe er fast kein *Expediens*, das hierunter zu ergreifen ic. halte aber dafür, es könne *bißweilen* *schriftlich*, *bißweilen* per *Deputatos* geschehen, und wolle, wie *Altenburg* votiret, diese *Quaestion* wohl einer sonderlichen *Deliberation* bedürffen, werde sich aber in *Progressu* noch wohl ergeben ic.

Und dieses wolle er, im *Nahmen* seiner gnädigen *Fürsten* und *Herren*, pro *triplici Voto* wegen *Braunschweig-Lüneburg*, *Zellischen* und *Ealenbergischen* *Theils*, wie auch wegen des *Fürstenthums* *Grubenhagen* abgelegt haben.

Pommern-Stetin: Wegen *Ihro* *Churfürstlichen* *Durchlaucht* zu *Brandenburg*, als *Herzogs* in *Pommern*, *repetiret* *pia vota a Directorio* *præmissa & a cæteris* *repetita &c.* darnechst habe er verstanden, was vom *hochlöblichen* *Directorio* in *dreyen* *Quaestionibus* und einem *Appendice* vorgebracht, so *kürzlich* *darauf* *bestünde*. In *genere* vernehme er, daß das *Conclusum* zu *Münster* gemacht und *anhero* *geschicket*; darinnen die *drey* *Quaestiones* (quas *repetebat*) begriffen. *Deme* pro 4. *annektiret*, wie künftige die *Conclusa* hier und zu *Münster* zu *communiciren*. *Præmittirte*, wie *Altenburg*, daß er *gleichfalls* *gern* *sehe*, wann *so* *wol* *jetzt* die *Puncta* *deliberationis* wären *communiciret* worden, als daß es ins künftige geschehe. Wie er dann wegen *Pommern* *darum* zu *bitten* hätte, *sintemahl* *unmöglich* *sey*, nach *Melheit* und *Wichtigkeit* der *Sachen*, daß man sich auf jedes aus dem *Stegreiff* *resolviren*, oder die *Instruktion* mit sich im *Kopff* *tragen* könne. So viel das *Conclusum* selbst anlange, wäre *unnöthig*, die *Informität*, und daß es *inconsultis* *iis*, *quorum æque* *interest*, gemacht sey, *weiläufftig* zu *wiederholen*. Stehe fast an, ob es pro *Concluso* oder nur für ein *Gutachten* zu halten, und denselben zu *inhæriren*; Das *glimpfflichste* werde seyn, solchen *Procelß* zu *resentiren*, mit *Bitte*, daß es nicht mehr geschehe.

Ad 1.) *Quæst. de Ordine*, sey er *indifferent*, weil *ordo*, *quatenus* *ordo*, nicht
so

1646.
Januar.

so groß zu bedeuten hätte; Weil aber billig dahin zu sehen, wie die Handlung besbe-
dert werde, möchte es neue Difficultäten geben, wann erst das Chur-Maynische
Directorium die Puncta contrahiren und reduciren sollte, da uns doch die Cro-
nen vorgearbeitet, und der Mühe überhoben hätten, es resolvire sich auch dahero,
weil sonder Zweifel ein jeder dahin instruiret seyn werde, wie die Tractaten zu
acceleriren. Dieß aber sey darbey considerabel, ob das Chur-Maynische oder
das Oesterreichische Directorium die Schwedischen und Französische Discrepan-
tzen ratione Ordinis reduciren und zusammen ziehen solle.

1646.
Januar.

Directorium: Wanns erst geschlossen wäre, so geschehe es hier.

Pommern: Nun wohl, so schliesse er dahin: daß die Französische Replie nach
der Disposition der Schwedischen zu reduciren.

Ad 2) Nehme dieselbe ihre Resolution aus der ersten, daß nemlich nicht alles
zugleich, sondern nach einander zu tractiren. Wie er dann nomine Pommern,
dahin stimme, daß 1) Classis prima und die Gravamina, und darnach erst passus
Satisfactionis fürzunehmen.

Ad 3) de Deputatione ad Gallos proprio motu &c. sehe nicht, worzu es noch
nöthig sey, sondern halte es nomine Electoris, als Herzogs in Pommern, auch noch
intempestiv zu seyn. Die Herren Franzosen würden doch wissen wollen, worin-
nen die Obscurität bestünde; nun könnte solches ad punctum Satisfactionis nicht
appliciret werden, dann die es betreffe, denen sey es allzu deutlich. Würde zuvor nö-
thig seyn, daß man ihnen die Obscurität realiter demonstrirte. Solche eine ge-
neralis Deputatio aber werde undienstlich seyn, und möchte sie wohl offendiren, daß
man sie solchergestalt einer obscurität beschuldigte, dafern aber in progressu Tra-
ctatum in einer oder der andern Replie etwas zu befinden, das dunkel und obscur
wäre, könnte man allezeit eine solche Deputation verordnen, auch alsdann sich ver-
gleichen, ob dieselbe aus allen dreyen Reichs-Räthen, oder allein aus dem Fürsten-
Rath zu thun?

Was endlich de Modo Concludendi, itemque Re- & Correferendi an-
tinet, sey, wie Altenburg und Braunschweig-Lüneburg angeführet, von grosser Im-
portanz und Erheblichkeit, daß deswegen wol absonderlich zu deliberiren, ob per
Directoria ipsa, oder per Deputatos, oder in scriptis die Communication an-
zustellen, dismahl aber könne es schriftlich geschehen, doch mit dem Beding, daß es zu
keiner Consequenz gezogen werde.

Sonst wäre auch de majoritate Votorum nur incidenter Erwähnung ge-
schehen, habe es also nicht hauptsächlich zu berühren, sondern werde sich schon geben,
wo dieselben statt haben. Acceptire aber immittelst dasjenige, was wegen der aus-
fallenden Votorum gedacht worden, dann es könne sich zutragen, daß auch in solchen
Sachen, ubi majora locum habent, singulare Votum zu attendiren.

Pommern-Wolgast: Wiederhole sein voriges Votum verbotenus.

Mecklenburg: P. p. Nechst herglicher Wiederholung der gethanen Wünsche,
und daß Gott dieselbe wahr machen wolle, schreite er ex parte Mecklenburg Schwes-
rin und Güstrow ad puncta proposita: præmittire zupörderst, was schon von den
vorsitzenden, wegen diß vermeyndlichen Conclufi angeführet worden. Sie wären zu
weit gegangen, communis enim causa commune requirit consilium, com-
munem approbationem &c. wäre wohl protestando & contradicendo zu re-
sentiren, doch sey er damit einig, daß es glimpflich geschehe, mit Bitte, sich dessen künfftig
zu enthalten. Bey dieser general Quæktion hätte er das Directorium auch
zu ersuchen, daß zupörderst die capita deliberationis vorhero communiciret wer-
den möchten.

Ad

1646.
Januar.

Ad quaestiones ipsas votire er ad 1) mit den Vorsitzenden dahin, daß das Directorium zu ersuchen, daß es der Ordnung der Schwedischen Replie inhärriven, und pro devitanda confusione die capita, so ad istas Classes gehören, und sparsim in Gallica Replica zu befinden, dahin reduciren wolle ic. gewinne die Zeit und gebe wenige Mühe.

1646.
Januar.

Ad 2) werde auß der vorigen resolviret, daß nemlich erstlich de Gravaminibus zu handeln: quibus resolutis werde sich der passus Satisfactionis wohl geben ic. dann obwol eßliche dahin gangen, daß die Satisfaction zu erst gehandelt werden sollte, so wisse man doch gar wol, daß origo mali von den Gravaminibus herrühre, würde also præpostere gehandelt seyn, wann man die Satisfaction den Gravaminibus præmittiren wolle, und dahero resultire auch die Decision.

Ad 3) Falle für sich selbst, und sey unnöthig die Rationes mit mehrern zu wiederholen ic. die Cronen hätten sich in puncto Satisfactionis so heraus gelassen, daß nichts dunkels darinnen, sondern nur allzuwohl zu vernehmen sey, was sie begehren und von dem Reich haben wollen. Modum Re- & Correferendi betreffend, wäre ein schweherer Punct, conformire sich demnach mit den Vorsitzenden, das hochlöbliche Directorium werde nachdenken, wie man heraus kommen möge, und stelle er auch dahin, ob nicht einer sonderlichen Umfrage deswegen vonnöthen.

Ratione Majorum conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Pommern, und sonderlich darinnen, daß, wann etwan ein Votum singulare sich finde, so erheblich, aber propter Majora nicht attendiret würde, dasselbe dem Concluso einzuverleiben.

Sonst hätte Pommern ante confessum auch der Alternation gedacht, nun hätte sein gnädiger Fürst und Herr dem bono publico so weit weichen wollen, doch nur pro nunc & absque præjudicio &c. hätte es zu protocolliren, und werde sich verhoffentlich wohl ein Expediens finden, wie man es auch hauptsächlich vergleichen könne.

Pommern: Weil Mecklenburg wegen der Alternation bedinget, so wolle er wegen Pommern dergleichen gethan haben. Bäthe zu protocolliren, daß es nur pro nunc und sonst ganz unpräjudicirlich geschehen.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin, tam in materialibus quam in formalibus.

Württemberg: A parte Ihrer Fürstlichen Gnaden repetire man pia vota. Und so viel jegige Deliberation betrifft, hätte man gleichfalls das Directorium um die Communication der proponendorum zu bitten. Die Conclusa, so von Churfürsten- und Städte-Rath zu Münster, an Fürsten- und Städte-Rath alhier herüber kommen, anlangend: So es die Meynung haben sollte, hätte man sich zu erinnern, daß es wider des Reichs Herkommen und hiesige Conclusa wäre, da geschlossen worden, daß die Collegia an beyden Orten indivisim seyn sollten, ic. Weil aber eben dergleichen Abhtung vor diesem von hier hinüber geschehen, auch hernach vom Fürsten-Rath daselbst beym Chur-Maynßischen Directorio daselbst resentiret worden, halte er das jegige nur vor eine Opinion oder Communication, und nicht pro Concluso, so per Re- & Correlationem geschehen wäre. Stelle dahin, ob es dñmals nur zu præteriren, oder aber glimpflich und etwan also zu erinnern, man halte nicht dafür, daß es die Meynung habe ic. mit Bitte, es künfftig in Acht zu nehmen.

Directorium: Sey gleichwol Re- und Correlation gehalten ic.

„Hierauf gefielen eßliche Interlocuta, dahin gehend, daß solches ihnen nicht zugestanden.

Zweyter Theil.

M m

Dire-

1646.
Januar.

Directorium : Verlese zur Nachricht den Eingang desselben Protocolli im Fürsten Rath, ibi : nach gehaltenen Re- und Correlation &c. 1646.
Januar.

„Darauf wieder Interlocuta ergingen, und unter andern von

Würzburg gedacht wurde : daß es nicht pro universali, sondern pro particulari Concluso zu achten.

„Nach fernern Interlocutis pergebat

Württemberg : Hätte es zur Nachricht erinnern wollen, und könnte er Fürsten und Stände versichern, daß man drüben gar nicht gemeint sey, dem hiesigen Fürstlichen Collegio fürzugreifen, sondern vielmehr vertraulich mit demselben zu communiciren.

Würzburg : Die Schreiben, so darbey einkommen, geben es, daß es nicht Conclusa, sondern nur Vorschläge wären.

Directorium : Wolte es gern also aufnehmen, sie hätten es aber erst notificiren, und nicht stracks im ende einen Extract schicken sollen, wäre gar zu inconvenient.

So hätte auch Chur-Maynz gebühret, in pleno Eröffnung zu thun, welches aber wegen des prædicati Excellentia unterlassen worden, dergleichen wäre nur schon drey-mahl zu Münster vorgegangen, diß wäre der vierde Actus.

Altenburg & alii : Sey zwar jedesmahl geahntet, aber keine Veränderung erfolgt.

Württemberg : Könne von den anwesenden Herren Abgesandten, was dießfalls vorgegangen, drüben referiret und erinnert werden. Das Hauptwerk betreffend, hätte man a parte Württemberg aus den angeführten Ursachen dafür gehalten, weil die ganze Tractaten von den Herren Schwedischen in 4. Classes eingetheilet, und alles völlig darinn begriffen, so werde man nach derselben richtigere Ordnung halten, und zu den Re- und Correlationibus kommen können. Weil man auch so viel Nachricht, daß die Herren Franzosen gegen die Herren Mediatorens sich erkläret, sie könnten wohl leiden, wann diese Ordnung beobachtet würde, dessen auch der Königl. Französische alhier residirende Legatus sich vernehmen lassen : hätte es bey dem ordine Replica Suedicæ billig sein verbleiben, darmit man sich auch a parte Württemberg conformirte; wie ingleichen auch

Ad 2) Quæst. daß man nemlich den passum Satisfactionis, ob rationes adductas, sonderlich weil zu besorgen, daß, wann beyde Cronen nicht darein condescendiren, nichts als Verzögerung zu erwarten, so lang auszustellen und darmit innen zu halten, es wäre dann, daß die Mediatorens vor sich und proprio motu ohne der Stände Ersuchen oder Vollmacht, auch denselben und dem Hauptwerk gang unpræjudicirlich, in commodum Imperii etwas gutes verhandeln könnten.

Ad 3) Könnte sich mit den vorsitzenden leicht conformiren, daß die Deputation an die Herren Franzosen noch einzustellen, wann sie, die Franzosen, es nicht begehrt hätten. Er erinnere sich aber neben Culmbach, daß solches von ihnen geschehen mit Vermelden, daß die Protocolle der Replic zu general und zu kurz, derowegen sie eine Deputation in pari numero beyderseits Religions-Verwandten begehret hätten. Solches wäre anfangs bedenklich gewesen, so die Franzosen übel aufgenommen; daher nochmals, pro mitigatione Gallorum, auf eine solche Deputation, die gleichwol nicht ad ipsorum instantiam sondern proprio motu geschehen, geschlossen worden. Die Herren Franzosen hätten es Notas genennet, so sie Fürsten und Ständen communiciren, und dardurch die Replicas erläutern wollen; Nun wäre

1646. wäre zwar bedenklich einige Erläuterung ultro zu begehren, stünde jedoch den Herren 1646.
Januar. Münsterischen frey, was sie für sich und circa Præjudicium der Hauptsache, der De-
putation halber thun wollten. Januar.

Was endlich modum Re- & Correferendi betrifft, wäre zu wünschen, daß man sich eines gewissen Conclufi beyder Orten vergliche: werde sich aber in progressu wohl ergeben. Tempus, materia & res ipsa werde es geben, ob per literas, vel per Deputatos in loco tertio, hier oder zu Münster, dieselbe anzustellen ic. Inmitttelst wären die Herren Münsterischen zu bitten, daß sie es bey dem ordentlichen Modo möchten verbleiben lassen. Circa Majora repetit priora, sonderlich ratione Votorum singularium in denen Sachen, ubi Status considerantur ut Status &c. Ratione Alternationis reservire er gleicher gestalt Ihro Fürstlichen Gnaden jura, und bathe zu protocolliren, daß es nur pro nunc & circa præjudicium geschehe.

Baden-Durlach: P. p. Weil die Zeit verflossen, repetito pio voto, bittet auch hinfort um Communication der materiarum deliberandarum. Ratione des Münsterischen unformlichen Conclufi habe er sich ändern zu conformiren, dann es heisse: quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari. Und hätte es per Re- & Correlationem reciprocam allhier und zu Münster geschehen sollen.

Ad quaestiones propositas, conformire er sich gleichfalls mit den Vorsitzenden, daß 1) die Ordnung der Schwedischen Replie zu behalten, und daher 2) Gravamina ante Satisfactionem zu tractiren. Ad 3) wie Württemberg, doch mit dahin zu sehen, daß die Herren Schwedischen nicht offendiret werden. Super modo Re- & Correferendi conformire er sich, es werde weiters nachzudencken und pro renata anzustellen seyn. So werde sichs auch geben, wo die Majora statt haben und wo die Vota singularia zu attendiren. Wiederhole im übrigen die reservation in puncto Alternationes mit Bitte, dieselbe gleichfalls ad Protocollum zu nehmen.

Hessen-Cassel: Geliebter Kürge halber repetire er anfangs nomine Hessen-Cassel die pia vota. Nechst diesem könne er auch nicht unerinnert lassen, daß man ihres theils keine Wissenschaft gehabt, was für kommen werde: möchte demnach künfftig allezeit communiciret werden. Wann auch das Conclufum also gemeynet, wie Württemberg ansihret, hätte es darbey sein Verbleiben, wo nicht, so wäre es glimpflich zu ahnden.

Ad rem ipsam, & quidem ad 1) Ad ordinem, weil die beyden Cronen sich dieser disposition, wie sie von Schwedischer seiten behalten worden, verglichen, und alle Articula dahin füglich reduciret werden können, so lasse man es billig dabey bewenden. Ad 2) Weil darinn die negotia Imperii vorgehen, so wäre der passus Satisfactionis füglich ehe nicht zu erdrtern, wann nicht erstlich die res Imperii abgehandelt wären. Ad 3) Da sichs so verhalte, wie Württemberg angezeiget, wäre es gestalten Sachen nach, in arbitrium der Stände zu Münster zustellen ic. hätte es aber einen andern Verstand, daß es ultro vor sich und declarationis petendæ causa geschehen sollte, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich noch zur Zeit unnötig ic. doch wann es künfftig die Nothdurfft erfordere, stünde es einem Theil so wohl frey als dem andern. Ad 4) gleichfalls wie Braunschweig-Lüneburg, daß es nemlich vor dismahl hinwieder schriftlich geschehen möchte, wie es aber ins künfftig zu halten, darauf wäre zu gedencen. Ratione Majorum conformire er sich den Vorsitzenden, cum Protestatione & Reservatione in puncto Alternationis.

Hessen-Darmstadt: Weil die Zeit verlauffen, repetire er nomine Ihro Fürstlicher Gnaden pium votum, Gott wolle selbst ins Mittel treten und sagen: Friede sey mit euch. Ad rem ipsam zu kommen, anfänglich wie Bayern und die nachfolgenden, daß nemlich allezeit de materia deliberanda apertur geschehen
Zweyter Theil. M m 2 möchte

1646.
Januar.

nächste. Das Münsterische Conclusum betreffend: Man lege es hin wo man wolle, und halte es pro Concluso particulari vel universalis, so sey es doch inform, und derowegen, jedoch glimpfflich zu ahnden: Mit Bitte, das Directorium wolle dahin sehen, damit dem Fürstlichen Collegio nichts präjudiciret werde.

1646.
Januar.

Quaestiones ipsas (quas repetebat :) betreffend.

Ad 1) & 2) conformire er sich mit Magdeburg und den nachstimmenden.

Ad 3) mit Oesterreich. De modo Re- & Correferendi, item Conclusa faciendi, werde es wohl einer eignen Consultation nöthig seyn. Das Hochlöbliche Directorium werde sehen, daß es beynt Herkommen verbleibe; darbey nicht aus der Acht zu lassen, was Altenburg erinnert, daß es nemlich nicht nöthig, sich allezeit an des Chur-Maynischen Directorii Ordnung binden zu lassen. Majora betreffend, weil deren nur incidenter gedacht worden, reservire er sein Votum zur andern Zeit, wann es sonderlich zur Umfrag kommen werde. Reperitire im übrigen gleichfalls die Protestation und Reservation, sonderlich weil
- - - mit Hessen insonderlichen Pactis siehe.

Sachsen-Lauenburg: Durch den Fürstlich-Mecklenburgischen Herrn Abgesandten. Der Fürstlich-Sächsisch-Lauenburgische Herr Abgesandte, so jeho wegen der Stadt Lübeck im Städte-Rath wäre, hätte gebeten, daß er sein Votum ablegen wolte. Præmittire in genere, was wegen Communication der deliberandum im Mecklenburgischen Voto gebeten, im Hauptwerk aber hätte er ihme sein Votum schriftlich zugestellt, welches er verlesen wolte:

„Wie nun esliche, auch der Herr Director selbst sich verwunderte, woher derselbe die Puncta proposita wissen können, wurde interloquendo berichtet, daß sie den Abend zuvor dem Straßburgischen Directori, und von demselben sonder Zweifel dem Herrn Abgesandten wären communiciret worden.

Hierauf lese der Herr Mecklenburgische das Sachsen-Lauenburgische Votum in forma ab, wie dasselbe hierbey sub N. I. hernach folget:

N. I.

Sachsen-Lauenburgisches Votum über die 3. vorgestellte Fragen:

Ad 1) Consentio simpliciter, da es dann bey dem letztern Membro nunmehr so viel weniger Zweifel haben kan, nachdem die Herren Französischen Legati sich ratine methodi den Herren Schwedischen Legatis zu conformiren sich erkläret haben sollen, und daher die Materix aus beyderley Replicis desto vöth- und füglicher zusammen gezogen werden könnten und müsten: so gar, wann etwann bey ein- oder andern passu conjunctionis was zu erinnern seyn sollte, denen Ständen unbenommen seyn würde.

Ad 2) Dissentio, und wird am besten seyn, auch im selben Puncto nach vorgedachter Ordnung zu verfahren, zumahl in reliquis expeditis in selbem nachgehends desto schleuniger fort zu kommen seyn wird. Daseren jedoch bey wählenden Tractaten über vorgehende andere Puncta, von diesem preparatorie etwas zu reden per majora beliebet werden sollte; kan ich mich selbst in so weit wohl conformiren. Nur allein, daß in Beschließung eines jeden Puncti vorgemelter Ordnung striecte nachgegangen werde.

Ad 3) Wann zuörderst Andeutung geschehen, in wasserley Punctis & passibus Erläuterung desideriret wird, weil a Dominis Legatis Gallicis darnach wird gefragt werden, so kan in die vorgeschlagene Deputation wohl verwilligt und vorgestellt werden.

Anhalt: Durch den Fürstlich-Sachsen-Weymarischen Herren Abgesandten. Geliebter künze haben, wie Magdeburg, Altenburg und Weymar.

Wetterauische Grafen: Wegen des Wetterauischen Grafen Standes, ihue man zuörderst den Christlichen Wunsch wiederholen, und hätten nechst diesem ebenmäßig um Communication deliberandum zu bitten.

Was

1646.
Januar.

Was sonst den Modum procedendi zu Münster anlangt, und daß sie es gleichsam per modum Conclusi herüber geschicket, wäre glimpflich zu resentiren. Scheine gleichwohl aus dem abgelesenen Schreiben, daß es dort pro expresso Concluso gehalten, doch den hiesigen Ständen ihr Conclusum vorbehalten worden. Sey vielleicht zu Gewinnung der Zeit geschehen.

1646.
Januar.

Die vorgestellte Fragen betreffend, hätten die andere von der ersten, und die dritte von der andern ihre dependenz, würden sich derowegen aus der ersten die andern beyde wohl schließen lassen. Ad 1) Circa Ordinem, halten sie nicht weniger dafür, daß man künfftig bey der Schwedischen Replie zu verbleiben, und das um so viel mehr, weil bey Eröffnung der Kayserlichen Declaration darzu Anlaß gegeben worden, daß in modo tractandi durch gewisse Eintheilung viel Zeit zu gewinnen. Befinden auch ex Protocollo, daß die Herren Kayserlichen den Herren Schwedischen heimgestellt, ob sie bey voriger Ordnung verbleiben oder eine andere Abheilung machen wollten: worüber es endlich bey der Ordnung der Königlischen Schwedischen Replie verblieben, und also von den Herren Kayserlichen Abgesandten mit beliebt worden. So wäre auch aus theils vorsiehenden Votis so viel zu vernehmen, daß die Herren Französischen auch damit zu frieden wären, und möchte, wann man nun erst wieder auf die vorige Ordnung derer Propositionum kommen wolte, nur noch mehr Zeit verlohren werden. Concludire derowegen, wie die Majora oder vielmehr einmüthige Vota gefallen; und eben dasselbe auch

Ad 2) Weil billig Gravamina & negotia Imperii vorher gehen müsten, wäre wohl zu wünschen, daß alles zugleich tractiret werden könnte, weil aber dieses ex i. quæstione dependire, falle es von sich selbst.

Und daher wäre auch das 3) dahin zu resolviren, daß nemlich die Deputation noch zu frühe, und werde in progressu sich finden, ob und wann dieselbe nöthig sey. De modo formandi Conclusa halten sie secundum majora auch dafür, daß es vor dißmahl schriftlich geschehen möge, doch mit der Erinnerung, daß es in keine consequenz gezogen werde. Circa Majora hätten sie nomine des Wetterauischen Grafen Standes gleichfalls zu bitten, daß die Vota singularia & a Majoribus diversa den Conclusis oder Bedencken inseriret werden möchten. Und dieß auch unter andern zur Verwahrung der Gesandten selbst gegen Ihre Herren Principalen, damit man sehe, daß sie das Ihrige gethan, und ihre Instructiones observiret hätten.

Im übrigen weiter nichts, als daß sie auch von Herrn D. Veshafen ersuchet wären, nomine der Herren Fränkischen Grafen zu votiren, und das Wetterauische Votum zu repetire.

Directorium: Aus den ergangenen Votis vermercke er so viel, daß der letzte Punct nicht recht sey eingenommen worden; dann in dem Project stehen die Wort: per modum Conclusi &c. wolle man nun richtige Ordnung halten, und nicht, wie sie zu Münster gethan, dieselbe intervertiren, müste man die Vota hinüber nach Münster communiciren, damit die Directoria, wohin man dieses Orts gehe, sehen, und das Conclusum machen könnten: würde sonst eine Unordnung aus der andern kommen. Im übrigen aber hätte er sonst de Majoribus nichts zu moviren begehret. Möchte sich nur hierauf noch resolviren: ob es schriftlich aufzusetzen, oder aber, ob es durch das Chur-Maynsische oder das Fürstliche Directorium nach Münster zu bringen? Schicke man's jeko denen Maynsischen schriftlich zu, möchten sie leicht eine Clausul anhängen. Wie es aber bey Formirung eines Haupt-Schlusses zu halten, werde sich hiernächst geben; und hätte man sich entweder sonderlich deswegen zu vergleichen, oder nach dem Reichs-Herkommen zu richten.

Bayern, Altenburg & Reliqui: Vor dißmahl schriftlich, doch mit der Erinnerung, daß es zu keiner Consequenz sollte gezogen werden.

1646.
Januar.

Directorium: Diefem nach sey dieses das Conclufum. Ad 1) sey per majora geschlossen, daß man die Ordnung der Königlich-Schwedischen Replie observiren möchte. Wie wohl er nun per Modum interlocuti movirte, daß solches schon eine differenz unter den Collegiis allhier und zu Münster geben würde, so bliebe es doch und wurde darbey gelassen.

1646.
Januar.

Ad 2) daß man der Ordnung der Replie nachgehen, und erstlich die Gravamina & res Imperii nach der Ersten Clafs tractiren solle.

Ad 3) solche Deputation sey noch unzeitig, jedoch daß ins künftige bey den Consultationibus der materien, einem Theil so wohl als dem andern, allhier und zu Münster bevorstehe, da sie Obscuritäten befinden, beyein- oder der andern Eront Erläuterung (doch nicht in forma einer Reichs-Deputation) einzuholen.

Was anlanget die befundene Unordnung, solle glimpflicher maßen geahndet, das Concept aufgesetzt, und auf künftigen Montag wieder vortragen werden.

Braunschweig-Lüneburg: Stellte zu des Directorii Beliebung, ob er das vom Chur-Mayntzischen Directorio zugeschickte Project oder Extract per dictaturam communiciren wolle.

Directorium: Wam erst das Concept aufgesetzt, daß er es nicht mehr bedürffe.

Daß nun bey gehaltener conferirung der Protocollen dieses Exemplar des Protocolls der Ersten Session, samt dem sub N. 1. in forma beygefügten Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Voto in substantialibus allerdings, und also, wie wir es allerseits attendiret und eingenommen, vollständig und einseitig befunden worden: Solches thun Wir endes unterschriebene verordnete Protocollisten mit Unserer eigenhändigen Subscription bezeugen und bekennen. Signat. Dfnabrück den 24. Januarii Anno 1646.

Christian Werner, Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgischer-Crayß Secretarius.

Samuel Ebert, Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischer hierzu bestellter ic.

Eusebius Jäger, ic.

Johann Samuel Fehr ic.

§. VI.

Zweyte Session im Oberrheinischen Fürsten-Rath, 26. Januar. worinnen das Conclufum gegen die Münsterische Schrift concertirt wird.

In der zweyten Session des Dfnabrückischen Fürsten-Raths, welche den 26. Januar. gehalten wurde, und worin über das Protocollum N. I. beygelegt ist, hat man das, über die Münsterische Schrift, von dem Directorio gefertigte

Conclufum, wie N. II. nachstehet, in formalibus zu Stand gebracht, welches darauf dem Chur-Mayntzischen Directorio, statt einer Antwort ist beliefert worden.

N. I.

SESSIO PUBLICA II.

Montags den 26. Januar. hora 8. matutina.

N. I. Protoc. Sessionis II.

Directorium: Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehenliche Räte, Botschaften und Gesandte.

Bey